



Nachwuchsgruppe ,MINT für die Umwelt' 2023 Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Wer kann sich bewerben?

Wissenschaftler:innen an baden-württembergischen Universitäten bis max. 5 Jahre nach der Promotion. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Elternzeit, Industrietätigkeit, Krankheit) ist eine Bewerbung auch bis max. 7 Jahre nach der Promotion möglich. Die Nachwuchsgruppe kann auch in Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften eingerichtet werden.

2. Darf man sich auch als Doktorand:in für das Programm bewerben?

Eine Bewerbung ist prinzipiell erst nach erfolgreich abgeschlossener Promotion möglich, da das Programm zeitlich in die Qualifizierungsphase hin zur Professur fällt. Einzige Ausnahme dazu: Der Termin für die mündliche Prüfung ist bereits festgelegt und dieser liegt **VOR** dem 10.10.2023 (dem Tag der Präsentationen des Vorhabens in der zweiten Bewerbungsrunde). Eine entsprechende offizielle Bestätigung des Prüfungstermins seitens des Dekanats muss in diesem Fall bereits zusammen mit der Bewerbung zum 14.07.2023 eingereicht werden.

3. Können sich auch Wissenschaftler:innen bewerben, die momentan noch in anderen Bundesländern oder im Ausland forschen?

Ja. Voraussetzung ist, dass die neue Nachwuchsgruppe an einer Universität innerhalb Baden-Württembergs angesiedelt wird.

4. Aus welchen MINT-Fachgebieten können Anträge eingereicht werden?

Zielgruppe der Ausschreibung sind Forschende der Fachgebiete Mathematik, Informatik, Natur-, Geo- und Ingenieurwissenschaften inkl. interdisziplinärer Ansätze – jedoch ohne Medizin.

5. Wer behält die Rechte an den Ergebnissen des Vorhabens?

Bei den Zuwendungen der Vector Stiftung handelt es sich um die Förderung ergebnisoffener Forschung ohne Gegenleistung. Die Rechte an den Ergebnissen des Vorhabens verbleiben bei den Universitäten. Die Forschungsergebnisse sollen durch Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht werden. Es gelten die Bewilligungsbedingungen der Vector Stiftung.

6. Darf ein:e Projektverantwortliche:r zwei unterschiedliche Anträge innerhalb derselben Nachwuchsgruppenschreibung einreichen?

Nein, jede:r Wissenschaftler:in darf pro Ausschreibungsrunde nur einen Antrag für eine Nachwuchsgruppe einreichen.

7. Wer ist der oder die Vertretungsberechtigte meiner Institution?

Vertretungsberechtigte einer Einrichtung sind die Personen, die im Falle einer Förderung die offizielle Förderzusage rechtsverbindlich unterzeichnen dürfen. Dabei handelt es sich i.d.R. um Mitglieder des Präsidiums oder Rektorats sowie Mitarbeiter:innen der Zentralen Verwaltung. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort bei Ihrer Förderberatung.

8. Wer liest meinen Antrag?

Das Gremium besteht aus Akademiker:innen technischer und naturwissenschaftlicher Fachrichtungen. Bitte formulieren Sie Ihren Förderantrag auch für Nicht-Fachexpert:innen verständlich. Vermeiden bzw. erläutern Sie soweit möglich fachspezifische Abkürzungen. Stellen Sie Ihr Vorhaben anschaulich dar. Nutzen Sie gerne Bilder, Skizzen und Diagramme.

9. In welcher Sprache ist die Antragstellung möglich?

Die Textfelder des Online-Antragsformulars (insbesondere Kurzdarstellung des Vorhabens, Bezug zu übergeordneten Fragestellungen) müssen in deutscher Sprache ausgefüllt werden. Die Anlagen 1-5 des Nachwuchsgruppenantrags können in deutscher oder (bei Nichtmuttersprachler:innen) alternativ in englischer Sprache eingereicht werden.

10. Ist die sprachliche Qualität (u.a. Rechtschreibung, Grammatik) ein Ausschlusskriterium?

Nein, einzelne sprachliche Fehler sind kein Ausschlusskriterium, allerdings sollte auf Sorgfalt beim Verfassen der Vorhabensbeschreibung geachtet werden. Fachspezifische Sprache und eine häufige Verwendung von fachspezifischen Abkürzungen sollten zudem vermieden werden.

11. Wie viele Seiten dürfen insgesamt eingereicht werden?

Eine vollständige Bewerbung für die Nachwuchsgruppe ‚MINT für die Umwelt‘ besteht aus:

- ▶ Ausgefülltes Online-Formular
- ▶ Anlage 1: Vorhabensbeschreibung (max. fünf Seiten als PDF)
- ▶ Anlage 2: Kostenplan (max. eine Seite als PDF)
- ▶ Anlage 3: Motivationsschreiben (max. eine Seite als PDF)
- ▶ Anlage 4: Kurzlebenslauf (CV) (max. eine Seite als PDF)
- ▶ Anlage 5: Unterschriebene formlose Absichtserklärung der aufnehmenden Institutsleitung (max. eine Seite als PDF)

Die hochzuladenden PDFs dürfen **NICHT kopiergeschützt** und nicht größer als 5 MB sein.

Während der Antragstellung über das Antragsportal können Sie Ihre Eingaben auch zwischenspeichern („Speichern und Weiter“-Button im Portal) und die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

Wichtig: Bitte beachten Sie auch das Dokument „Hinweise zu den Anlagen“.

12. Wer darf das Antragsformular unterschreiben?

Der Antrag wird in der ersten Stufe des Antragsverfahrens von der bzw. dem Projektverantwortlichen online im Antragsportal der Vector Stiftung und nach Zustimmung zu unseren Datenschutzrichtlinien eingereicht und ist ohne Unterschrift gültig. Erst die finale Förderzusage, die nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens ausgestellt wird, muss von einer für die Einrichtung vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden.

13. Wer darf die Absichtserklärung (Anlage 5) der aufnehmenden Einrichtung unterschreiben?

Die Anlage 5 in der ersten Bewerbungsstufe muss von der Leiterin / dem Leiter des aufnehmenden Instituts unterschrieben werden. Hierbei handelt es sich im ersten Schritt lediglich um eine formlose Absichtserklärung und nicht um eine offizielle Aufnahmezusage. Die Absichtserklärung garantiert, dass das aufnehmende Institut Kenntnis von der Antragstellung bei der Vector Stiftung hat und dass die Bewerbung um eine Nachwuchsgruppe vom Institut unterstützt wird.

14. Wann muss die offizielle Aufnahmezusage von der aufnehmenden Einrichtung nachgereicht werden?

Im Falle eines erfolgreichen Übergangs in die zweite Bewerbungsrunde wird die Einreichung einer **offiziellen Aufnahmezusage** seitens der Gasteinrichtung fällig (Einladung der Kandidat:innen für die 2. Runde erfolgt Mitte September 2023). Die von der Institutsleitung und der Fakultät / dem Fachbereich (und abhängig von den Richtlinien der jeweiligen Einrichtung ggf. weiteren vertretungsberechtigten Personen) unterschriebene **verbindliche Aufnahmezusage** im Falle einer Förderbewilligung muss spätestens bis zum **06.10.2023** eingereicht werden.

15. Was muss die offizielle Aufnahmezusage von der aufnehmenden Einrichtung beinhalten?

Die verbindliche Aufnahmezusage im Falle einer Förderbewilligung muss folgende Punkte behandeln:

- a) **Regelung zum Promotionsrecht.** Es wird erwartet, dass der Nachwuchsgruppenleitung das Recht zuerkannt wird, die Doktorand:innen der eigenen Nachwuchsgruppe zur Promotion zu führen.
- b) **Anbindung an die aufnehmende Einrichtung.** Es soll eine gute thematische und organisatorische Einbettung in das institutionelle Umfeld gewährleistet werden. Es wird vorausgesetzt, dass der Nachwuchsgruppe Zugang zur Infrastruktur (insbesondere Räumlichkeiten, Geräte und Labore) der aufnehmenden Einrichtung in einem Umfang garantiert wird, der eine Bearbeitung der gewählten Fragestellungen und die Durchführung geplanter experimenteller Arbeiten erlaubt.
- c) **Forschungsfreiheit.** Der Nachwuchsgruppe wird die Freiheit gewährt, das beantragte Forschungsvorhaben unabhängig, eigenständig und ohne Einflussnahme dritter Personen auf seine thematische Ausrichtung zu bearbeiten.
- d) **Publikationsfreiheit und Freiheit zur Lehrgestaltung.** Der Nachwuchsgruppenleitung wird uneingeschränkte Publikationsfreiheit im eigenen Forschungsgebiet sowie die Freiheit zur eigenen Lehrgestaltung gewährt und eine Beteiligung an der Lehre in den relevanten Studiengängen der aufnehmenden Einrichtung ermöglicht.

16. Was passiert in der ersten Zwischenevaluierung?

Nach Ablauf des 1. Jahres wird die Erreichung folgender Ziele in einer ersten Zwischenevaluierung überprüft:

- ▶ Die Nachwuchsgruppenleitung besitzt das Recht, an Promotionsverfahren von Wissenschaftler:innen der eigenen Nachwuchsgruppe als Betreuer:in und Prüfer:in mitzuwirken.

- ▶ Alle Mitarbeiter:innen der Nachwuchsgruppe sind eingestellt und die Gruppe ist somit konsolidiert.
- ▶ Das ursprüngliche Thema ist unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte der Mitarbeiter:innen präzisiert und in konkrete Arbeitspakete aufgeteilt.
- ▶ Für alle Promovierenden ist ein Weiterqualifizierungskonzept inkl. Zeitplan aufgestellt.
- ▶ Die erfolgreiche Einbettung in das Universitäts- bzw. Hochschulumfeld (in Forschung, Lehre und Kooperation) ist klar sichtbar.

Bei Nichterreichung der oben genannten Ziele behält sich die Stiftung vor, die Finanzierung nicht fortzuführen (Abbruchkriterium).

17. Wie lange ist der maximale Förderzeitraum?

Die Laufzeit der Nachwuchsgruppenförderung beträgt **48 Monaten (4 Jahren)**, insofern die erste Zwischenevaluierung positiv verläuft und die finanzielle Förderung nicht nach Ablauf des ersten Jahres eingestellt wird.

18. Wird die Laufzeit nach Ablauf der vier Jahre automatisch um zwei weitere Jahre verlängert?

Nein, die Laufzeit wird nicht automatisch verlängert. Nach **erfolgreicher (positiver) Abschlussevaluierung** der Nachwuchsgruppe kann ein Antrag auf Verlängerung für zwei weitere Jahre gestellt werden, der dann von der Vector Stiftung geprüft wird.

19. Wann endet die Bewerbungsfrist?

Das Online-Antragsportal schließt am **14.07.2023 um 23:59 Uhr**. Danach können keine Anträge mehr eingereicht werden.

20. Ansprechpartnerin

Dr. Kristine Bentz | +49 711 80670 1181 | kristine.bentz@vector-stiftung.de